

Verfahrensvermerke:

Satzung der Gemeinde Wolfersdorf über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Unterhaindlfing-Hirtenkröppe (Außenbereichssatzung) in der Fassung vom 27.03.2003, geändert aufgrund GR-Beschluss vom 26.06.2003, gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf hat in seiner Sitzung vom 27.03.2003 die Aufstellung einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Unterhaindlfing-Hirtenkröppe (Außenbereichssatzung) gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Wolfersdorf, den 25.08.2003




Mair
Erster Bürgermeister

2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB) und der Bürger (§ 13 Nr. 2 BauGB) hat während der Zeit vom 06.05.2003 bis 06.06.2003 stattgefunden.

Wolfersdorf, den 25.08.2003




Mair
Erster Bürgermeister

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf hat mit Beschluss vom 26.06.2003 die Satzung unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Wolfersdorf, den 25.08.2003




Mair
Erster Bürgermeister

4. Die Satzung der Gemeinde Wolfersdorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 11.08.2003 (Az.:53-610-100/23) in der Fassung vom 26.06.2003 genehmigt.

Freising, den 11. SEP. 2003




Hildenbrand
Regierungsrat

5. Die Satzung wurde am 26.08.2003 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich.

Wolfersdorf, den 25.08.2003




Mair
Erster Bürgermeister